

11. Feb. 2019

Uwe Horstmann

Gen 08 in 4 S 55 d 014

Buschhausen 3

Hauptstraß 79

26452 Sande

26452 Sande

Sande, 11.02.2019

Betreff: Auslegung des Lärmaktionsplans der
Gemeinde Sande (Bekanntmachung)
gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Lärmbemessungsgrundlage für die
Bahnumfahrung Sande wurde meiner Meinung
nach nicht ausreichend berechnet:

1. Grundlegend wurde die Berechnung
lediglich mit einem Zug durchgeführt,
obwohl eine zweigleisige Strecke vorliegt.
Hierbei wurde nicht beachtet, dass
zwei Züge gleichzeitig fahren könnten.
2. Höherer Kraftaufwand durch Anstieg und
Bremsvorgang bei der Abfahrt.
3. Höhenlage der Bahnanlage
4. Schallreflexion durch Schallschutz-
wände und andere Bauwerke

5. Schnellere Abnutzung der Schienen
aufgrund von Punkt 2

6. Mehrere Wohnhäuser liegen im
Grenz**be**reich der zulässigen Dezibelgrenze

Hf. G. Uwe Korte